

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung Erlebensversicherung (Tarif II EE) Deckung 81106 / Tarifvariante 19011

Anhang BK40

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Lebensversicherung mit garantierten Versicherungsleistungen und garantiestützender Gewinnbeteiligung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 11.2 AVB (Grenze für Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.3 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 11.2 AVB (Grenze nach Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.

2. Garantiezins, Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der Garantiezins beträgt 0,5 % p.a. Der Rechnungszins beträgt 0 % p.a. Erläuterungen zur Bedeutung von Garantiezins und Rechnungszins finden sich in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung.
- 2.2 Der für die **Abschlusskosten** zu tilgende Betrag gemäß Punkt 5.1 (a) AVB beträgt 5,00 % der Nettoeinmalprämie.
- 2.3 Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 5.1 (b) AVB betragen 0,15 % der Versicherungssumme.
- 2.4 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 (c) AVB werden mit der von der Aktuarvereinigung Österreichs veröffentlichten Sterbetafel AVÖ 2005 R unisex berechnet.
- 2.5 Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt 2 % der Mindest-Deckungsrückstellung.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen gemäß Punkt 6 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände.
Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: R050 Abrechnungsverband: 2017

- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende temporäre Ablebensversicherungen (Risikozusatzversicherungen) und sonstige Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigt.
- 3.3 Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember ermittelt und erhöhen die Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages. Die erstmalige Ermittlung von Gewinnanteilen erfolgt am 31. Dezember des zweiten Versicherungsjahres.
- 3.4 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen, dem erforderlichen Auf- oder Abbau der Zinszusatzrückstellung und dem Risiko- und Kostenverlauf ab. Der Gewinnanteil erhöht die Deckungsrückstellung und kann in weiterer Folge zur Stützung der Garantieleistungen beitragen (garantiestützende Gewinnbeteiligung). Die Funktionsweise der garantiestützenden Gewinnbeteiligung wird in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung erläutert. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>.

Sie erhalten jährlich eine Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung. Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich.
- 3.5 Der Gewinnanteil besteht aus einem Zinsgewinnanteil.
Der **Zinsgewinnanteil** wird in Prozent der Deckungsrückstellung der Stammversicherung am Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet. Zinsgewinnanteile werden bis zur Fälligkeit der ersten Rente zugewiesen.
- 3.6 Der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesene Gewinnanteil dient der Erhöhung der Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag, indem er die Deckungsrückstellung erhöht. Der aktuelle Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung entspricht der Differenz zwischen Deckungsrückstellung und Mindest-Deckungsrückstellung. Bei Tarifen mit garantiestützender Gewinnbeteiligung kann der Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung auch sinken. Das ist nur dann der Fall, wenn die Erhöhung der Deckungsrückstellung durch die Gewinnbeteiligung geringer ist als die Erhöhung der Mindest-Deckungsrückstellung durch den Garantiezins. Ein verringerter Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung bedeutet nicht, dass wir Ihren Versicherungsvertrag mit Verlusten belastet haben, sondern dass ein Teil Ihres Gewinnes zur Sicherstellung der Garantieleistungen in die Entwicklung der Mindest-Deckungsrückstellung eingeflossen ist. Im ungünstigsten Fall kann das dazu führen, dass die Deckungsrückstellung bis auf die Mindest-Deckungsrückstellung absinkt.
- 3.7 Im Erlebensfall wird der Stand der Gewinnbeteiligung, das heißt die Differenz zwischen Deckungsrückstellung und Mindest-Deckungsrückstellung, nochmals mit dem aktuellen Zinsgewinnsatz abzüglich des Garantiezinssatzes verzinst.
- 3.8 Zusätzlich erhalten Sie im Erlebensfall einen Schlussgewinn in Höhe der Differenz des bei Fälligkeit gültigen Zinsgewinnanteilsatzes und des Garantiezinssatzes von der vertraglichen Versicherungssumme.
- 3.9 Gemäß Punkt 15 AVB haben Sie das Recht, anstelle der Kapitalleistung eine Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ändern sich der Gewinn- und Abrechnungsverband in den dann aktuellen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband für Rentenversicherungen mit bereits laufender Rentenzahlung. Die garantiestützende Gewinnbeteiligung gilt nur bis zum Beginn der Rentenzahlung.